

Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 16. bis 20. November 2015

Bestätigung

der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Dezember 2014

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Dezember 2014 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 4. Dezember 2014 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2014 auf der Seite 344 veröffentlicht.

II.

Die Errichtung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche erfolgte mit Unterstützung der beiden Landeskirchen und deren Diakonischen Werken.

Zunächst ist ein Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche geschlossen worden, der den Rahmen der gemeinsamen Planung verbindlich festlegte. In der weiteren Umsetzung zu einem gemeinsamen Diakonischen Werk war die Satzung des Diakonischen Werkes sowie das Diakoniegesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zu ändern.

Bezüglich der Satzung hat die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der EKvW am 26. November 2014 beraten und beschlossen. Darauf aufbauend ist das Diakoniegesetz der EKvW durch gesetzesvertretende Verordnung in der Sitzung der Kirchenleitung am 4. Dezember 2014 ebenfalls geändert worden. Die Landessynode konnte deshalb in ihrer Sitzungswoche vom 17. bis 21. November 2014 noch nicht über die geplanten Änderungen des Diakoniegesetzes beraten.

Die Kirchenleitung hat nach eingehender inhaltlicher Beratung, auch durch den Kirchenordnungsausschuss, gemäß Artikel 144 Absatz 1 der Kirchenordnung die für die Errichtung des gemeinsamen Diakonischen Werkes notwendigen Änderungen des Diakoniegesetzes beschlossen.

III.

In den Anlagen sind die gesetzesvertretende Verordnung selbst sowie eine Synopse der darausfolgenden Änderungen des Diakoniegesetzes dargestellt. Die Änderungen begründen sich in der Bildung des gemeinsamen Diakonischen Werkes.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen
Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 4. Dezember 2014**

Auf Grund von Artikel 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

**Artikel 1
Änderung des Diakoniegesetzes**

Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Diakoniegesetzes vom 14. August 2008 (KABl. 2008 S. 227), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Buchstabe e, § 6 Absatz 3, § 7 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 sowie Absatz 2, § 8 Absatz 2 Satz 1, 3 und 4, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und 3 sowie Absatz 5, § 9 Satz 1 sowie Nummer 1 Buchstaben b, c, e und f, § 11 Absatz 2 Satz 1 und 13 werden jeweils nach den Worten „Diakonisches Werk“ die Worte „der Evangelischen Kirche von Westfalen“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden die Worte „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen“ durch die Worte „Diakonischen Werk Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.
 - b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) durch die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche (Landeskirchen) in Verbindung mit dem Diakonischen Werk Westfalen-Lippe e.V. (Diakonisches Werk).“

3. § 5 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet und eine Diakoniebeauftragte oder ein Diakoniebeauftragter berufen.“
4. § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakonisches Werk Westfalen-Lippe e.V.) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es führt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V., vormals Evangelisches Hilfswerk Westfalen, fort.“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 werden nach den Worten „im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen“ die Worte „und der Lippischen Landeskirche“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 und 3 wird das Wort „Landeskirche“ durch das Wort „Landeskirchen“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird neu gefasst:

**„§ 9 Mitwirkung der Landeskirche
bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes“**

- b) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach den Worten „von regionalen Diakonischen Werken“ die Worte „in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ eingefügt.
- c) In Nummer 1 Buchstabe d werden nach den Worten „von Fachverbänden“ die Worte „des Diakonischen Werkes“ eingefügt.
- d) Nummer 1 Buchstabe g wird gestrichen.

7. § 10 wird neu gefasst:

„§ 10 Mitwirkung der Landeskirche

bei Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe.

Die folgenden Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. werden getroffen,

1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.;
- b) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.;
- c) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.;
- d) Berufung und Abberufung des Vorstands der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. einschließlich der Regelung der Sprecherfunktion.

2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:

Stellungnahmen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu Grundsatzfragen.“

8. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird neu gefasst:

„§ 11 Vertretung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes“

b) Absatz 1 wird neu gefasst:

„Der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes gehören bis zu fünf von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandte Vertreterinnen oder Vertreter an.“

9. Nach § 11 wird § 12 eingefügt.

**„§ 12 Vertretung der Landeskirche in Organen
der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe**

„¹Die Landeskirche wird gemäß der Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in dessen Organen vertreten. ²Die Kirchenleitung entscheidet über die zu entsendenden Personen.“

10. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden zu den §§ 13 und 14.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bielefeld, 4. Dezember 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

gez. Henz

gez. Winterhoff

Az.: 241.00/02

Diakonieg Stand: 14. August 2008	Diakonieg Stand: 4. Dezember 2014
<p>Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – Diakonieg –) Vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373)</p> <p>in der Fassung vom 14.8.2008 (KABl. 2008 S. 336)</p>	<p>Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – Diakonieg –) Vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373)</p> <p>geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Diakoniegesetze vom 4. Dezember 2014 (KABl. 2014 S. 344)</p>
<p>Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 166 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 166 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:</p>
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
<p>I. Kirchlicher Auftrag § 1 Auftrag zur Diakonie § 2 Diakonie in der Kirche</p> <p>II. Diakonie in der Kirchengemeinde § 3 Aufgaben der Kirchengemeinde § 4 Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss</p> <p>III. Diakonie in der Region § 5 Aufgaben des Kirchenkreises § 6 Regionales Diakonisches Werk § 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie</p> <p>IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen § 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk § 9 Mitwirkungspflichtige Entscheidungen</p>	<p>I. Kirchlicher Auftrag § 1 Auftrag zur Diakonie § 2 Diakonie in der Kirche</p> <p>II. Diakonie in der Kirchengemeinde § 3 Aufgaben der Kirchengemeinde § 4 Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss</p> <p>III. Diakonie in der Region § 5 Aufgaben des Kirchenkreises § 6 Regionales Diakonisches Werk § 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie</p> <p>IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen § 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk § 9 Mitwirkungspflichtige der Landeskirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes</p>

DiakonieG Stand: 14. August 2008	DiakonieG Stand: 4. Dezember 2014
<p>§ 10 Vertretung der Landeskirche in Hauptversammlung und Verwaltungsrat</p> <p>V. Schlussbestimmungen § 11 Ausführungsbestimmungen § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>§ 10 Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe § 11 Vertretung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes-Hauptversammlung und Verwaltungsrat § 12 Vertretung der Landeskirche in Organen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</p> <p>V. Schlussbestimmungen § 1314 Ausführungsbestimmungen § 1412 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
I. Kirchlicher Auftrag	I. Kirchlicher Auftrag
§ 1 Auftrag zur Diakonie	§ 1 Auftrag zur Diakonie
<p>¹Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. ²Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. ³Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. ⁴Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. ⁵Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.</p>	<p>¹Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. ²Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. ³Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. ⁴Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. ⁵Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.</p>
§ 2 Diakonie in der Kirche	§ 2 Diakonie in der Kirche
<p>Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen</p>	<p>Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen</p>

DiakonieG Stand: 14. August 2008	DiakonieG Stand: 4. Dezember 2014
<p>Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen, b) durch rechtlich selbständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen als Landesverband zusammenschließen, c) durch die Evangelische Kirche von Westfalen (Landeskirche) in Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. (Diakonisches Werk).</p>	<p>Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen, b) durch rechtlich selbständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen-Lippe e.V. als Landesverband zusammenschließen, c) durch die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche (Landeskirchen) in Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen-Lippe – Landesverband der Inneren Mission – e.V. (Diakonisches Werk).</p>
II. Diakonie in der Kirchengemeinde	II. Diakonie in der Kirchengemeinde
§ 3 Aufgaben der Kirchengemeinde	§ 3 Aufgaben der Kirchengemeinde
<p>(1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere: a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit, b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit, c) Organisation diakonischer Angebote, d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit, e) Durchführung der vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Sammlungen, f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.</p> <p>(3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.</p>	<p>(1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere: a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit, b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit, c) Organisation diakonischer Angebote, d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit, e) Durchführung der vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Sammlungen, f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.</p> <p>(3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.</p>

DiakonieG Stand: 14. August 2008	DiakonieG Stand: 4. Dezember 2014
§ 4 Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss	§ 4 Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss
<p>(1) Das Presbyterium kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter wählen und einen Diakonieausschuss bestellen.</p> <p>(2) ¹Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindegemeinschaft und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. ²Dies geschieht unter anderem durch</p> <ul style="list-style-type: none">a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde;b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde;c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde;d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde;e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege. <p>(3) ¹Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. ²Der Diakonieausschuss kann als beratender oder beschließender Ausschuss nach der Kirchenordnung gebildet werden. ³Ihm sollen bis zu 12 Personen angehören, darunter die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter.</p>	<p>(1) Das Presbyterium kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter wählen und einen Diakonieausschuss bestellen.</p> <p>(2) ¹Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindegemeinschaft und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. ²Dies geschieht unter anderem durch</p> <ul style="list-style-type: none">a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde;b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde;c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde;d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde;e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege. <p>(3) ¹Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. ²Der Diakonieausschuss kann als beratender oder beschließender Ausschuss nach der Kirchenordnung gebildet werden. ³Ihm sollen bis zu 12 Personen angehören, darunter die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter.</p>

DiakonieG Stand: 14. August 2008	DiakonieG Stand: 4. Dezember 2014
III. Diakonie in der Region	III. Diakonie in der Region
§ 5 Aufgaben des Kirchenkreises	§ 5 Aufgaben des Kirchenkreises
<p>(1) ¹Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. ²Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet. ³Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden.</p> <p>(2) ¹Die oder der Diakoniebeauftragte wird vom Kreissynodalvorstand oder der Kreissynode berufen. ²Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es auch, die Diakoniepresbyterinnen und Diakoniepresbyter regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu Diakoniekonferenzen einzuladen. ³Die Diakoniekonferenz dient der wechselseitigen Information zwischen regionalem Diakonischen Werk und Diakoniepresbyterinnen und -presbytern.</p> <p>(3) Kreissynode und Kreissynodalvorstand pflegen enge Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes.</p>	<p>(1) ¹Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. ²Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet und eine Diakoniebeauftragte oder ein Diakoniebeauftragter berufen. ³Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden.</p> <p>(2) ¹Die oder der Diakoniebeauftragte wird vom Kreissynodalvorstand oder der Kreissynode berufen. ²Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es auch, die Diakoniepresbyterinnen und Diakoniepresbyter regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu Diakoniekonferenzen einzuladen. ³Die Diakoniekonferenz dient der wechselseitigen Information zwischen regionalem Diakonischen Werk und Diakoniepresbyterinnen und -presbytern.</p> <p>(3) Kreissynode und Kreissynodalvorstand pflegen enge Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes.</p>
§ 6 Regionales Diakonisches Werk	§ 6 Regionales Diakonisches Werk
<p>(1) ¹Das regionale Diakonische Werk kann als kreiskirchliche oder als rechtlich selbständige Einrichtung gebildet werden. ²Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den</p>	<p>(1) ¹Das regionale Diakonische Werk kann als kreiskirchliche oder als rechtlich selbständige Einrichtung gebildet werden. ²Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakonisches Werk</p>

DiakonieG Stand: 14. August 2008	DiakonieG Stand: 4. Dezember 2014
<p>staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.</p> <p>(2) ¹Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen Kirchenkreis und Kirchengemeinden angemessen vertreten sein. ²Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsgremiums; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz. ³Bilden mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk, wird die Vertretung der Superintendentinnen und Superintendenden sowie der Diakoniebeauftragten im Aufsichtsorgan in der Satzung geregelt.</p> <p>(3) Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.</p>	<p>Westfalen-Lippe e.V.) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.</p> <p>(2) ¹Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen Kirchenkreis und Kirchengemeinden angemessen vertreten sein. ²Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsgremiums; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz. ³Bilden mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk, wird die Vertretung der Superintendentinnen und Superintendenden sowie der Diakoniebeauftragten im Aufsichtsorgan in der Satzung geregelt.</p> <p>(3) Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.</p>
§ 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie	§ 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie
<p>(1) ¹Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. ²Sie wird vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer von diesem beauftragten Person einberufen. ³Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen an. ⁴Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.</p>	<p>(1) ¹Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. ²Sie wird vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer von diesem beauftragten Person einberufen. ³Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen an. ⁴Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.</p>

DiakonieG Stand: 14. August 2008	DiakonieG Stand: 4. Dezember 2014
(2) Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie gibt sich im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Geschäftsordnung.	(2) Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie gibt sich im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Geschäftsordnung.
IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen	IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen
§ 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk	§ 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk
<p>(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich.</p> <p>(2) ¹Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 163 bis 165 Kirchenordnung. ²Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen führt die Arbeit des Evangelischen Hilfswerks Westfalen fort. ³Im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen sind Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung. ⁴Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p> <p>(3) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bei staatlichen, kommunalen,</p>	<p>(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich.</p> <p>(2) ¹Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 163 bis 165 Kirchenordnung. ²Es führt die Arbeit des Das Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. führt die Arbeit des, vormals Evangelisches n Hilfswerks Westfalen fort. ³Im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen sind Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung. ⁴Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p> <p>(3) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Lan-</p>

Diakonieg Stand: 14. August 2008	Diakonieg Stand: 4. Dezember 2014
<p>kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.</p> <p>(4) ¹Die Landeskirche und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. ²Zu gewährleisten sind</p> <p>a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,</p> <p>b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen,</p> <p>c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben,</p> <p>d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.</p> <p>³Die Landeskirche und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen treffen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.</p> <p>(5) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes durch angemessene jährliche Zuschüsse.</p>	<p>deskirche bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.</p> <p>(4) ¹Die Landeskirchen und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. ²Zu gewährleisten sind</p> <p>a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,</p> <p>b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen,</p> <p>c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben,</p> <p>d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.</p> <p>³Die Landeskirchen und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen treffen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.</p> <p>(5) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes durch angemessene jährliche Zuschüsse.</p>
<p>§ 9 Mitwirkungspflichtige Entscheidungen</p>	<p>§ 9 Mitwirkungspflichtige <u>der Landeskirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes</u></p>
<p>Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen oder seiner Mitglieder werden getroffen,</p> <p>1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:</p> <p>a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken unabhängig von der Rechtsform;</p>	<p>Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen oder seiner Mitglieder werden getroffen,</p> <p>1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:</p> <p>a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken in der Evangelischen Kirche von Westfalen, un-</p>

DiakonieG Stand: 14. August 2008	DiakonieG Stand: 4. Dezember 2014
<p>b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen; c) Auflösung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen; d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden; e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stellvertretung; f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen; g) Beschlussfassung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Satzungsänderung der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sowie der Verzicht auf das Zustimmungserfordernis des gliedkirchlichen Werkes.</p> <p>2. im Benehmen mit der Kirchenleitung: die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans von Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind.</p>	<p>abhängig von der Rechtsform; b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen; c) Auflösung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen; d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes; e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stellvertretung; f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen; g) Beschlussfassung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Satzungsänderung der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sowie der Verzicht auf das Zustimmungserfordernis des gliedkirchlichen Werkes.</p> <p>2. im Benehmen mit der Kirchenleitung: die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans von Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind.</p>
	<p><u>§ 10 Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</u></p>
	<p>Die folgenden Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. werden getroffen, 1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung: a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen über</p>

DiakonieG Stand: 14. August 2008	DiakonieG Stand: 4. Dezember 2014
	<p>die Satzungsänderung der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sowie der Verzicht auf das Zustimmungserfordernis des gliedkirchlichen Werkes;</p> <p>b) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.;</p> <p>c) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.;</p> <p>d) Berufung und Abberufung des Vorstands der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. einschließlich der Regelung der Sprecherfunktion.</p> <p>2. im Benehmen mit der Kirchenleitung: Stellungnahmen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu Grundsatzfragen.</p>
<p>§ 10 Mitwirkung der Landeskirche in Hauptversammlung und Verwaltungsrat</p>	<p>§ 11 <u>Vertretung</u> Mitwirkung der Landeskirche in <u>Organen des Diakonischen Werkes</u> <u>Hauptversammlung und Verwaltungsrat</u></p>
<p>(1) Der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören bis zu 10 von der Landessynode entsandte Vertreterinnen oder Vertreter an.</p> <p>(2) ¹Dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören die oder der Präses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen an. ²Die oder der Präses kann sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen.</p>	<p>(1) Der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören bis zu fünf 10 von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandte Vertreterinnen oder Vertreter an.</p> <p>(2) ¹Dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören die oder der Präses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen an. ²Die oder der Präses kann sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen.</p>

DiakonieG Stand: 14. August 2008	DiakonieG Stand: 4. Dezember 2014
	<u>§ 12 Vertretung der Landeskirche in Organen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</u>
	¹ Die Landeskirche wird gemäß der Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in dessen Organen vertreten. ² Die Kirchenleitung entscheidet über die zu entsendenden Personen.
V. Schlussbestimmungen	V. Schlussbestimmungen
§ 11 Ausführungsbestimmungen	§ 1314 Ausführungsbestimmungen
Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.	Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.
§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 1412 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) vom 3. November 1976 (KABl. 1976 S. 130) außer Kraft.	(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) vom 3. November 1976 (KABl. 1976 S. 130) außer Kraft.